

- d) ausgewählten Aufgaben, die auf vertraglicher Grundlage für Nutzer in Bereichen außerhalb der Industrie bearbeitet werden,
- e) die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Potentials der Forschungseinrichtungen insgesamt gemäß Ziff. 11 Spalte 3.

Mit den übereinstimmenden Aufgaben des Fünfjahrplanes der Grundlagenforschung und der Pläne Wissenschaft und Technik der Kombinate ist zu gewährleisten, daß die Ziele der Grundlagen- und angewandten Forschung entsprechend den Erfordernissen der Produktion festgelegt, ihre Ergebnisse planmäßig in die Entwicklung von Erzeugnissen und Technologien mit Spitzenniveau übernommen und mit hohen wirtschaftlichen Ergebnissen in der Produktion genutzt werden.

(2) Die Aufgaben des Fünfjahrplanes der Grundlagenforschung sind auf Jahrespläne aufzugliedern. Die Ausarbeitung erfolgt durch die Akademie der Wissenschaften der DDR und das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in Abstimmung mit den Kooperationspartnern, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, der Staatlichen Plankommission und den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen.

(3) Für den Jahresplan der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen sind auszuarbeiten:

- a) zur Umsetzung der Hauptrichtungen und Schwerpunkte von Naturwissenschaft und Technik durchzuführende und mit den Kombinat der Industrie und mit den Bereichen außerhalb der Industrie abgestimmte volkswirtschaftlich bedeutende Aufgaben der Forschungskooperation sowie die im Staatsplan Wissenschaft und Technik zu planenden und aufgabengebunden aus dem Staatshaushalt zu finanzierenden komplexen volkswirtschaftlich übergreifenden Aufgaben (Vordruck 1513). Die Aufgaben sind zu planen mit den Angaben:

- Name der Einrichtung der Akademie der Wissenschaften der DDR oder des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen
- Bezeichnung der Aufgabe
- Staatsplanaufgabennummer
- Abschlußleistung mit Termin
- ökonomische Hauptziele
- Einführungskombinat/Nutzer

- b) **Kennziffern zur Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Potentials entsprechend Ziff. 11 Spalte 5 ohne Lfd. Nr. 1.1.**

2. Zu Ziff. 5. (S. 15)6

- 2.1. Im Abs. 2 werden als Buchstaben f und g aufgenommen:

- f) Neu zu beginnende Aufgaben der Forschungskooperation der Kombinate der Industrie mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen mit den Angaben:

Muster (Vordruck 9201)

Lfd. Nr.	— Bezeichnung der Aufgabe — Name der Einrichtung der Akademie der Wissenschaften und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen	Zielstellung (Abschlußleistung)	Termin
12		3	4

- g) Finanzielle Mittel für Wissenschaft und Technik für die Forschungskooperation mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen von 0611 (MioM).

2.2. Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

In die Beratungen der Leistungsangebote der Kombinate vor den zuständigen Industrieministern sind Beauftragte des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen einzubeziehen. In den Beratungen sind Festlegungen zu treffen, wie die Forschungskooperation unter Berücksichtigung der erreichten Ergebnisse und neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse sowie konkreter Markterfordernisse noch ergebnisreicher gestaltet werden kann und welche Aufgaben neu zu beginnen sind.

2.3. Abs. 10 (S. 16) wird wie folgt gefaßt:

(10) Die Akademie der Wissenschaften der DDR und das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen haben bis Ende Februar eines jeden Jahres Leistungsangebot'e zum Entwurf des Staatsplanes Wissenschaft und Technik an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Wissenschaft und Technik einzureichen. Die Leistungsangebote für den Staatsplan Wissenschaft und Technik haben in Durchführung der Hauptrichtungen und Schwerpunkte von Naturwissenschaft und Technik die mit den Kombinat abgestimmten Aufgaben der Forschungskooperation und Vorschläge zur Bearbeitung komplexer volkswirtschaftlich übergreifender Aufgabenstellungen sowie ausgewählter Aufgaben für die Kooperationspartner außerhalb der Industrie und des Bauwesens zu enthalten:

- a) in die Praxis überzuleitende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (Überföhrungsaufgaben) mit den Angaben:
- Bezeichnung der Aufgabe
 - Staatsplanaufgabennummer
 - Abschlußleistung mit Termin
 - Niveaustellung
 - Einführungskombinat/Nutzer
- b) neu zu beginnende Forschungs- und Entwicklungsaufgaben mit den Angaben:
- Bezeichnung der Aufgabe mit wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Zielstellung
 - Niveaustellung
 - Eröffnungs- und Abschlußleistung mit Termin
 - Einführungskombinat/Nutzer
- c) Kennziffern zur Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Potentials gemäß Ziff. 11, Spalte 4.

6) Die Festlegungen der Ziffern 2.1. bis 2.3. wurden den Beteiligten bereits übergeben.